Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, den 11.09.2013
Petra Jendrich
Tel. 6746

V o r l a g e G 90/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (städtisch) am 19.09.2013

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat am 11.02.2010 der „Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen (Funktionsstellenraster)“, Deputationsvorlage G 71/17 (siehe Anlage 1a und 1b) zugestimmt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Deputation stimmt der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen gemäß Anlage 1b zu.
2. **Die Deputation beauftragt die Verwaltung, passend dazu eine Verordnung zur Festlegung von Leitungszeiten auf der Grundlage des Berichts der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorzulegen.**
3. **Dabei soll geprüft werden, ob der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt worden ist.**
4. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, das Funktionsstellenraster mit dem Personalrat-Schulen zu erörtern, Ausschreibungen und Aufgabenbeschreibungen einzubeziehen und zur Deputationssitzung im April 2010 zu berichten. Bei diesem Gespräch soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung im allgemeinbildenden Bereich nicht zu Lasten der berufsbildenden Schulen geht, sondern die dort vorhandenen Funktionsstellen im System verbleiben.

Am 08.04.2010 hat die Deputation für Bildung den seinerzeitigen Umsetzungsstand der Arbeits- bzw. Prüfaufträge zu den vorstehend genannten Punkten zur Kenntnis genommen (siehe Deputationsvorlage 74/17, Anlage 2).

Noch offen ist die Umsetzung der Aufträge zu Punkt 2. und 3.

B. Lösung / Sachstand

Die Berechnung und Festlegung von Leitungszeiten werden entsprechend dem anliegenden Entwurf einer **„Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule“** (Anlage 3) neu geordnet.

Das dieser Verordnung zugrunde liegende Modell der „**Berechnung für die Zuweisung**“ berücksichtigt die Ergebnisse des von der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorgelegten Berichts, an dessen Erarbeitung behördliche und schulische Vertreter unter der externen Moderation von Herrn Dr. Barth beteiligt waren.

Das Modell ist faktorbezogen und schafft eine - über alle Schularten und –stufen hinweg - einheitliche Grundlage für eine transparente und verlässliche Berechnung und Zuweisung der Zeiten für Leitungsaufgaben an den öffentlichen Schulen.

Es berücksichtigt neben einer einheitlichen Grundausstattung von 14 Lehrer-Wochenstunden für jede Schule die „gewichteten“ Einfluss-Faktoren „Anzahl der Schüler/-innen“ und „Anzahl der Lehrer/-innen“. Darüber hinaus fließt die „Anzahl der Funktionsstellen“ an einer Schule - wiederum gewichtet - in die Berechnung der schulbezogenen Leitungszeit ein.

Die Gewichtung der vorgenannten Faktoren ist so ausgelegt, dass - gegenüber dem bisherigen Rechenmodell zur Ermittlung der Leitungszeiten für Schulen - jede Schulstufe oder Schulart eine Besserstellung erfährt. Allerdings kann die Berechnung nach dem „neuen“ Modell in einigen Fällen auch dazu führen, dass einzelne Schulen auf dem bisherigen Status Quo festgeschrieben werden oder geringfügige „Einbußen“ hinnehmen müssen. Dies ist dann allerdings ein Indiz dafür, dass die betroffenen Schulen vom bestehenden Berechnungsansatz für die schulbezogene Leitungszeit überproportional profitieren.

In Verbindung mit der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung des neuen, im Februar 2010 beschlossenen Funktionsstellenrasters ergibt sich durch die Zuweisung von größeren Zeitkontingenten für die Leitung von Schulen eine quantitative und qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Leitung von Schulen.

Die Prüfung, ob der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt ist, hat dazu geführt, dass bei gebundenen Ganztagsgrundschulen das pädagogische Betreuungspersonal in die Berechnung aufgenommen wurde.

Die quantitative Vermehrung der Funktionsstellen in den Grundschulen und Oberschulen sowie das „Mehr“ an Leitungszeit schafft wesentlich verbesserte Rahmenbedingungen für die anspruchsvoller gewordene Arbeit von Schulleitungen in dem Reformprozess des Bremer Schulwesens. Die Verantwortung von Schulleitungen für die Qualitäts- und Personalentwicklung ihrer Schulen ist gerade auch angesichts der Herausforderungen der Inklusion und der Budgetierung (in den berufsbildenden Schulen) deutlich gewachsen. Für eine qualitativ gute Schulentwicklungsarbeit brauchen sie entsprechende Leitungszeit. In den Grundschulen wurden zusätzliche 2. Konrektorenstellen für die Leitung der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) eingerichtet. Darüber hinaus wird in den Oberschulen durch die Einführung von Jahrgangsleiter/-innen ein wichtiger, bisher nicht vorhandener Funktionsstellen-Mittelbau geschaffen, der verbindlich die Verantwortung für systemische Aufgaben übernimmt. Vergleichbares gilt für die Gymnasien, die sich für entweder für die Jahrgangsleitungsebene oder die Fachbereichsleiterebene entschieden haben.

Auf Grundlage der in dem anliegenden Entwurf der Leitungszeitverordnung festgelegten Parameter sind gemäß des mit den Schulleitungen vereinbarten Stufenplans bereits seit dem Schuljahr 2010/2011 folgende Umsetzungen des neuen Leitungszeitmodells erfolgt:

- Jeweils zwei Stunden für jede Grundschule vorab,
- Jeweils drei Stunden für jede ZUP Leitung in der Grundschule,
- Jeweils zwei Stunden für jede neue Jahrgangsleitung an Oberschulen
- Jeweils zwei Stunden für jede neue Jahrgangsleitung oder Fachbereichsleitung an Gymnasien
- Jeweils zwei Stunden für Fachbereichsleitungen an berufsbildenden Schulen.

Dadurch sind den Schulen bis zum laufenden Schuljahr Lehrerwochenstunden im Umfang von 20,6 Stellen zugewiesen worden.

Bis zum Schuljahr 2016/17 werden die letzten Umsetzungsschritte durch Zuweisung von Lehrerwochenstunden für Leitungszeit an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen im Umfang von insgesamt 14,4 Stellen vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt ist dann die zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Schulleitungsvereinigung getroffene Vereinbarung erfüllt, die eine Realisierung der finanziellen Mehrbedarfe durch die Umsetzung des neuen Funktionsstellenrasters und der Erhöhung der Leitungszeit in fünf Jahresschritten vorsah.

C. Beteiligung

Der Entwurf der „Verordnung über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule“ ist mit dem Vorstand der „Schulleitungsvereinigung“ abgestimmt worden, der dem Entwurf so zugestimmt hat.

Allerdings ist die quantitative und damit auch zeitlich fixierte Umsetzung dieser Vereinbarung unter einen „Haushaltsvorbehalt“ gestellt, das heißt, dass das Budget des Bildungsressorts insgesamt eine solche Umsetzung zulassen muss, um den Zeitplan der Umsetzung einhalten zu können.

Der Personalrat-Schulen war in die Erarbeitung des Entwurfs eingebunden, hat sich jedoch nicht auf eine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung festgelegt.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Senator für Justiz zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt, die Hinweise wurden in den Entwurf eingearbeitet.

D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

In Umsetzung des beschlossenen neuen Leitungszeitmodells auf Grundlage der in der anliegenden Leitungszeitverordnung festgelegten Parameter sind gemäß des mit den Schulleitungen vereinbarten Stufenplans bereits die oben beschriebenen Stunden zugewiesen worden.

Darüber hinausgehende Mehrbedarfe können nur entsprechend der bestehenden haushaltsgesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden.

Die bereits in der Deputationsvorlage G 74/17 zum Ausdruck gekommene Erwartung, dass die Änderung des Funktionsstellenrasters überproportional Frauen begünstigen wird, hat sich bislang bestätigt. Danach konnten weibliche Lehrkräfte in stärkerem Maße als Männer von den neu geschaffenen Funktionen profitieren. Dies gilt insbesondere für die Stellen der zweiten Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen sowie der Jahrgangsleitungen an Gymnasien und Oberschulen. Vorbehaltlich dessen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, werden Frauen auch in größerem Umfang an der Erhöhung der Leitungszeit partizipieren.

E. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation nimmt den Entwurf der **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule** gemäß Anlage 3 zur Kenntnis.
2. Die Deputation bittet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft das Beteiligungsverfahren einzuleiten.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, den 03.02.2010
Herr Platter
Tel. 6915

V o r l a g e G 71/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 11.02.2010

Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen (Funktionsstellenraster)

A. Problem

Durch die Novellierung der Schulgesetze wird das Schulsystem im Lande Bremen neu geordnet. Dies betrifft schwerpunktmäßig die Schulen des Sekundarbereichs I und die Gymnasiale Oberstufe sowie die bisherigen Förderzentren. Die Änderungen haben jedoch auch Auswirkungen auf die Strukturen aller anderen Schulstufen und Schularten.

Die Leitungsverantwortung in den Schulen muss den neuen qualitativen Anforderungen an jede Schule entsprechen. Deshalb ist das Funktionsstellenraster für die öffentlichen Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen an die Strukturen des neugeordneten Schulsystems anzugleichen (siehe Empfehlung Nr.10 zum Bremer Schulentwicklungsplan 2008). Gleichzeitig ist es erforderlich, Ungleichgewichte in der Anzahl und der Bewertung der Funktionsstellen zwischen den Schulstufen sowie zwischen einzelnen Schulen derselben Schulstufe, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, anzupassen.

Darüber hinaus ist geplant, in einem weiteren Schritt die Anrechnungsstunden für Funktionsstellen neu zu regeln. Grundlage hierfür ist der Vorschlag der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“, das Berechnungsmodell zu verändern und die Leitungszeiten zu erweitern.

B. Lösung / Sachstand

Anlage 1 zeigt das Zielraster der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Stadtgemeinde Bremen. Die tatsächliche Ausstattung der Schulen mit Funktionsstellen wird schrittweise - abhängig von den spezifischen Gegebenheiten an der jeweiligen Einzelschule und dem verfügbaren Haushalts- und Stellenrahmen - an das Raster angeglichen. Das Zielraster dient als Grundlage für die Erarbeitung einer Verordnung zur Festlegung der Leitungszeit.

B.1 Erläuterungen

Oberschule / Gymnasium (vergleiche dazu Anlage 1, Seiten 1 und 2)

Die *Schulleitung* besteht aus vier Funktionsstelleninhabern oder Funktionsstelleninhaberinnen. In Oberschulen ohne Oberstufe entfällt die Funktion des Oberstufenleiters oder der Oberstufenleiterin, sodass hier die Schulleitung nur aus drei Personen besteht: Dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem didaktischen Leiter oder der didaktischen Leiterin, die oder der gleichzeitig die Funktion des Stellvertreters oder der Stellvertreterin wahrnimmt, sowie dem ZUP-Leiter oder der ZUP-Leiterin.

Das leitende Strukturprinzip außerhalb der Schulleitung in den Klassenstufen der Sekundarstufe I ist das der horizontalen Gliederung in *„Jahrgangsleitungen“*. Der Jahrgangsleiter oder die Jahrgangsleiterin organisiert und koordiniert die pädagogische Arbeit in dem jeweiligen Jahrgang. Oberschulen umfassen in der Sekundarstufe I sechs, Gymnasien fünf Jahrgänge und damit auch sechs bzw. fünf Jahrgangsleitungen, die jeweils mit einer Funktionsstelle versehen werden.

Die didaktisch-fachlichen Zuständigkeiten für bestimmte Fächer oder Fächergruppen wird *Fachsprechern oder Fachsprecherinnen* übertragen, denen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben Ermäßigungsstunden zugeordnet werden.

Die Gymnasien können selbst entscheiden, ob sie in den Klassenstufen der Sekundarstufe I das Prinzip der Jahrgangsleitungen adaptieren möchten oder sich für eine vertikale Gliederung in *Fachleitungen* entscheiden, die dort vielfach Tradition hat.

Für die gymnasiale Oberstufe der Oberschulen und der durchgängigen Gymnasien steht neben dem oben genannten Oberstufenleiter oder der Oberstufenleiterin die Funktion des Oberstufenkoordinators oder der Oberstufenkoordinatorin zur Verfügung.

Nach Maßgabe verfügbarer Stellen wird an Ganztagsschulen und an Schulen, die personal-budgetiert sind, ein *Verwaltungsleiter oder* eine *Verwaltungsleiterin* eingesetzt, der oder die dem Schulleiter oder der Schulleiterin direkt zugeordnet ist und eigenständig Aufgaben in den wirtschaftlichen und logistischen Angelegenheiten der Schule wahrnimmt.

Grundschulen (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 3)

Folgende Verbesserungen zur Entlastung bei der Bewältigung des gestiegenen Arbeitsaufwandes sind vorgesehen:

Grundschulen, die mehr als 360 Schüler oder Schülerinnen umfassen oder/und Ganztagsschule sind oder/und ein Zentrum für unterstützende Pädagogik aufweisen,

erhalten künftig eine dritte Funktionsstelle: Neben dem *Schulleiter oder der Schulleiterin* gibt es an diesen Grundschulen zwei *Konrektoren oder Konrektorinnen*..

Alle übrigen Grundschulen erhalten künftig zwei Funktionsstellen: Neben dem *Schulleiter oder der Schulleiterin* einen *Konrektor oder Konrektorin.* Die Besoldungsstufen richten sich nach der Anzahl der Schüler oder Schülerinnen der Schule.

Förderzentren (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 4)

Die Funktionsstellenstruktur der auch zukünftig weiter nach dem Schulgesetz existierenden Förderzentren bleibt erhalten, sie besteht aus einem *Schulleiter oder einer Schulleiterin* und einem *Konrektor oder einer Konrektorin.*

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUZ) (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 4)

Die Leitungsstruktur der REBUZ-en umfasst drei Funktionsstellen: *Direktor oder Direktorin als Leiter oder Leiterin eines REBUZ*, *Stellvertreter oder Stellvertreterin* und *Koordinator oder Koordinatorin für besondere Aufgaben*. Eine genaue Festlegung der Funktionsbeschreibungen erfolgt im Zuge des Aufbaus der REBUZ-en.

Berufsbildende Schulen (vergleiche dazu Anlage 1, Seite 5 und 6)

Die Berufsbildenden Schulen werden im Zusammenhang mit der Ausweisung von Funktionsstellen in drei Kategorien unterteilt: Es gibt „Große Berufsbildende Schulen“, „Kleine Berufsbildende Schulen“ und - auf diesen beiden Kategorien aufsetzend - „Berufsbildende Schulen mit einer Gymnasialen Oberstufe“ (die letztgenannte Kategorie umfasst die verbliebenen Schulzentren der Sekundarstufe II). Die Einteilung in die Kategorie einer „Großen“ oder „Kleinen Berufsbildenden Schule“ geschieht anhand der Kriterien „Anzahl der Schüler oder Schülerinnen[1]“ und „Heterogenität“, gemessen an der Anzahl der verschiedenen Schularten, Bildungsgänge und Berufsbereiche.

Die *Schulleitung* „Großer Berufsbildender Schulen“ umfasst vier Funktionsstelleninhaber oder Funktionsstelleninhaberinnen. In „Kleinen Berufsbildenden Schulen“ entfällt die Aufteilung der Abteilungsleiterfunktionen für Vollzeit- und Teilzeit-Bildungsgänge, so dass hier die Schulleitung nur aus drei Personen besteht.

[1] Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer als einer.

Das leitende Strukturprinzip der Funktionsstellen außerhalb der Schulleitung ist das der vertikalen Gliederung in *„Fachbereichsleitungen“*. Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin organisiert und koordiniert die pädagogische Arbeit des jeweiligen Fachbereichs. „Große Berufsbildende Schulen“ erhalten sechs bis acht, „Kleine Berufsbildende Schulen“ vier Fachbereichsleitungen.

Darüber hinaus gibt es einen *Fachbereichsleiter oder eine Fachbereichsleiterin für Qualitäts- und Personalentwicklung* und – sofern dieser Bildungsgang an der Schule vorhanden ist – einen *Koordinator oder eine Koordinatorin Berufliches Gymnasium*. Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin für Qualitäts- und Personalentwicklung leitet die Qualitäts-Steuergruppe nach dem Qualitätsmanagementsystem Q2E, das an Berufsbildenden Schulen im Lande Bremen verpflichtend eingeführt ist und übernimmt die Aufgaben der bisherigen Fortbildungskoordinatoren. Der Koordinator oder die Koordinatorin Berufliches Gymnasium unterstützt diejenige Abteilungsleitung in der Schulleitung, der die Leitungsfunktion für das Berufliche Gymnasium zugeordnet ist.

In Berufsbildenden Schulen mit einer Gymnasialen Oberstufe wird die oben genannte Koordinationsfunktion von dem *Oberstufenkoordinator oder der Oberstufenkoordinatorin* wahrgenommen. Die didaktisch-fachlichen Zuständigkeiten für bestimmte Fächer oder Fächergruppen wird *Fachsprechern oder Fachsprecherinnen* übertragen, denen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit zugeordnet werden.

Nach Maßgabe verfügbarer Stellen wird an den personal-budgetierten Berufsbildenden Schulen ein *Verwaltungsleiter oder eine Verwaltungsleiterin* eingesetzt, der oder die dem Schulleiter/-in oder der Schulleiterin direkt zugeordnet ist und eigenständig Aufgaben in den wirtschaftlichen und logistischen Angelegenheiten der Schule wahrnimmt.

B.2 Übergangsverfahren

Die Entwicklung vom Ist-Stand der Funktionsstellenstruktur zum Soll-Stand des Zielrasters gemäß Anlage 1 erfolgt schrittweise, abhängig von den Umsetzungsschritten zur Reform des Schulsystems und dem verfügbaren Haushalts- und Stellenrahmen.

Es wird ein Zeit- und Maßnahmeplan zur Umsetzung des neuen Funktionsstellenrasters erarbeitet. Darin wird dargestellt, in welcher Schrittigkeit die Umstellung auf das neue Funktionsstellenraster in den einzelnen Schulstufen und Schularten erfolgt. Darüber hinaus werden die sofort umsetzbaren Schritte zur Realisierung des Zielrasters an der jeweiligen Einzelschule erfasst und in einen schulbezogenen Umsetzungsplan einbezogen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Umsetzung des Funktionsstellenrasters wird im Rahmen der künftigen Haushaltsvorgaben geschehen. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der Hebung von Stellen von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 in dem sich mit der Umsetzung der neuen Schulstruktur aufbauenden System der Jahrgangs-/Fachbereichsleitungen in den Oberschulen und Gymnasien. Die Kostenwirkung tritt erst ein, wenn die Stellen ausgeschrieben und tatsächlich besetzt werden. In einem Übergangszeitraum ist dabei davon auszugehen, dass auch Personen ausgewählt werden, die bereits eine Funktion mit entsprechender Bewertung wahrnehmen, die nach dem neuen Funktionsstellenraster aber künftig entfällt.

Der Bedarf an Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 13 kann gem. Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 der Neufassung der Bremischen Besoldungsordnung dadurch abgedeckt werden, dass für „Lehrer/innen an allgemein bildenden Schulen“ und für „Lehrer/innen für die Primarstufe und Sekundarstufe I“ 40% der für diese Ämter insgesamt vorhandenen Planstellen nach Besoldungsgruppe A 13 auszuweisen sind, soweit eine entsprechende Funktion wahrgenommen wird.

In Einzelfällen erforderliche Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 14 nach A 15 und von Besoldungsgruppe A 15 nach A 16 sind im Rahmen des derzeitigen Stellenkegels abdeckbar.

Neu für die Funktion ausgewählte Stelleninhaber/innen müssen nach der Laufbahnverordnung grundsätzlich ein Jahr eine entsprechende oder vergleichbare Funktion wahrgenommen haben (Bewährungszeit), bevor eine Beförderung erfolgen kann. Zusätzliche Ressourcen für 20 Stellenhebungen sind in Höhe des Unterschiedsbetrages der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 im Rahmen der Schwerpunktmittel für die Schulentwicklung für 2010 eingeplant worden.

Für die Unterstützung bei den Schulverwaltungsaufgaben stellt die Senatorin für Finanzen zum 01.08.2010 sowie zum 01.02.2011 und zum 01.08.2011 jeweils 4 Kräfte aus dem Nachwuchspool für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst befristet für die Dauer von 2 Jahren zum Einsatz in den Schulen zur Verfügung. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die weitere Finanzierung dieser Stellen sowie die Ausweitung auf weitere Schulen innerhalb des Produktbereiches Bildung sicherzustellen.

Bei der Stellenbesetzung im Rahmen des neuen Funktionsstellenrasters soll ein erhöhtes Augenmerk auf Gendergerechtigkeit gerichtet werden.

D. Beschluss

1. Die Deputation stimmt der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen gemäß Anlage 1 zu.
2. Die Deputation beauftragt die Verwaltung, passend dazu eine Verordnung zur Festlegung von Leitungszeiten auf der Grundlage des Berichts der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorzulegen.
3. Dabei soll geprüft werden, ob der besondere Bedarf für Leitungszeit an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt worden ist.
4. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, das Funktionsstellenraster mit dem Personalrat-Schulen zu erörtern, Ausschreibungen und Aufgabenbeschreibungen einzubeziehen und zur Deputationssitzung im April 2010 zu berichten. Bei diesem Gespräch soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung im allgemeinbildenden Bereich nicht zu Lasten der berufsbildenden Schulen geht, sondern die dort vorhandenen Funktionsstellen im System verbleiben.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer
Staatsrat

Tischvorlage zu TOP 5 der Sitzung der Deputation für Bildung (städtisch) am 11.02.2010:

Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen (Zielmodell)

Anlage 1 zur Deputationsvorlage G ….

Oberschule / Gymnasium
4 Funktionsstellen in der Schulleitung: 1. **Schulleiter/-in** (A 16 oder A 15Z[1]) 2. **Didaktische(r) Leiter/-in / Stellvertreter/-in** (A 15Z oder A 15[1]) 3. **Leiter/-in des Zentrums für unterstützende Pädagogik** (A 15) 4. **Oberstufenleiter/-in** (A 15)[2] Ein Teil der organisatorischen Aufgaben, die bisher von dem/der Stellvertreter/-in wahrgenommen wurden, gehen über auf die Jahrgangsleitungen und (sofern vorhanden) den/die Verwaltungsleiter/-in.
Oberschule: 6 Jahrgangsleitungen Klasse 5 bis Klasse 10 (A 14) **Gymnasium: 5 Jahrgangsleitungen** Klasse 5 bis Klasse 9 (A 14) **oder 5 Fachbereichsleitungen**
1 Oberstufenkoordinator/-in (Oberstudienrat A 14)[2]

[1] Bei nicht voll ausgebauten Oberschulen

[2] Diese Stelle befindet sich bei zugeordneten gymnasialen Oberstufen an dem Standort der zugeordneten Oberstufe

2 Fachsprecher/-innen (Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit):

- Deutsch
- Mathematik

Bis zu **4 Fachsprecher/-innen** (Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit):

- Fremdsprachen
- Naturwissenschaften / Informatik
- WAT / ABO / Sport
- Gesellschaft / Biblische Geschichte / Ästhetik

Verwaltungsleiter/in

Voraussetzung: Ganztagsschule oder budgetierte (Personalkosten) Schule

Der/die Verwaltungsleiter/-in ist nicht Mitglied der Schulleitung.

Die Zuweisung von Verwaltungsleiter/-innen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Stellen.

Grundschule bei der mindestens eine der drei folgenden Voraussetzung erfüllt ist: • **mehr als 360 Schüler/-innen** oder/und • **Ganztagsschule** (mehr als 80 Schüler/-innen) oder/und • **Zentrum für unterstützende Pädagogik** (ZuP)	**Grundschule** (mehr als 80 Schüle/-rinnen) die keines der nebenstehenden Kriterien aufweist	**Grundschule** (weniger als 80 Schüler/-innen)
Schuleiter/-in (mehr als 360 Schüler/-innen: A 14Z, mehr als 180 Schüler/-innen: A 14, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13Z)	**Schulleiter/-in** (mehr als 180 Schüler/-innen: A 14, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13Z)	**Schulleiter/-in** (A 13)
Konrektor/-in (mehr als 360 Schüler/-innen: A 14, mehr als 180 Schüler/-innen: A 13Z, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13) **Zweite(r) Konrektor/-in** (mehr als 360 Schüler/-innen: A 14, mehr als 180 Schüler/-innen: A 13Z, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13)	**Konrektor/-in** (mehr als 180 Schüler/-innen: A 13Z, mehr als 80 Schüler/-innen : A 13)	**Konrektor/in** (A 12Z)

Förderzentrum	REBUZ
Schulleiter/-in (mehr als 180 Schüler/-innen: A 15, weniger als 180 Schüler/-innen : A 14Z)	**Direktor/-in als Leiter/in eines REBUZ** (A 15)
Konrektor/-in (mehr als 180 Schüler/-innen: A 14Z, weniger als 180 Schüler/-innen : A 14)	**Stellvertreter/in** (A 14Z) **Koordinator/-in für besondere Aufgaben**, unter anderem Berufsorientierung (A 14)

„Große“ **Berufsbildende Schule**[1)]	„Kleine“ **Berufsbildende Schule**[1)]
[1)] Kriterium für eine „Große Berufsbildende Schule“ ist • die Schülerzahl (größer als 540 Schüler/-innen) und • die Heterogenität der beruflichen Fachbereiche, gegliedert nach Schularten, Bildungsgängen, Berufsbereichen	[1)] Kriterium für eine „Kleine Berufsbildende Schule“ ist die Nicht-Erfüllung der nebenstehenden Kriterien
4 Funktionsstellen in der Schulleitung: 1. **Schulleiter/-in** (A 16) 2. **Stellvertreter/-in** (A 15Z), in Personalunion mit der didaktischen Leitung 3. **Abteilungsleiter/-in Berufliche Vollzeit-Bildungsgänge** (A 15) Personalunion mit weiteren Leitungsfunktionen, z.B. eines Beruflichen Gymnasium 4. **Abteilungsleiter/-in Berufliche Teilzeit-Bildungsgänge** (A 15) Personalunion mit weiteren Leitungsfunktionen, z.B. einer Werkschule und/oder eines Zentrums für unterstützende Pädagogik Ein Teil der organisatorischen Aufgaben, die bisher von dem/der Stellvertreter/-in wahrgenommen wurden, gehen – sofern vorhanden - über auf den/die Verwaltungsleiter/-in.	3 Funktionsstellen in der Schulleitung: 1. **Schulleiter/-in** mehr als 360 Schüler/-innen: A 16 weniger als 360 Schüler/-innen: A 15Z 2. **Stellvertreter/-in**, in Personalunion mit der didaktischen Leitung und weiteren Leitungsfunktionen, z.B. einer Werkschule, eines Zentrums für unterstützende Pädagogik mehr als 360 Schüler/-innen: A 15Z weniger als 360 Schüler/-innen: A 15 3. **Abteilungsleiter/-in Berufsbildende Schulen (BS)** (A 15), in Personalunion mit weiteren Leitungsfunktionen, z.B. eines Beruflichen Gymnasiums Ein Teil der organisatorischen Aufgaben, die bisher von dem/der Stellvertreter/-in wahrgenommen wurden, gehen – sofern vorhanden - über auf den/die Verwaltungsleiter/-in.
Fachbereichsleiter/-in für Qualitäts- und Personalentwicklung (A 14) **1 Koordinator/-in Berufliches Gymnasium** (A 14)) wenn keine Oberstufe und somit kein Oberstufenkoordinator/-in vorhanden **6 - 8 Fachbereichsleitungen**[2)] (A 14) für die Bildungsgänge der beruflichen und gymnasialen Abteilung 2) Um eine bedarfsorientierte Verteilung der vorhandenen Funktionsstellen vornehmen zu können, kann es hier zu Verschiebungen innerhalb der Schule kommen.	**Fachbereichsleiter/-in für Qualitäts- und Personalentwicklung** (A 14) **1 Koordinator/-in Berufliches Gymnasium** (A 14) wenn keine Oberstufe und somit kein Oberstufenkoordinator/-in vorhanden **4 Fachbereichsleitungen**[2)] (A 14) für die Bildungsgänge der beruflichen und gymnasialen Abteilung 2) Um eine bedarfsorientierte Verteilung der vorhandenen Funktionsstellen vornehmen zu können, kann es hier zu Verschiebungen innerhalb der Schule kommen.

Abteilung GyO	**Oberstufenkoordinator/-in** (A 14) in Personalunion mit dem Koordinator/-in Berufliches Gymnasium **3 Fachsprecher/-innen** (A 13) Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit: • Deutsch • Fremdsprachen • Mathematik und Naturwissenschaften	Abteilung GyO	**Oberstufenkoordinator/-in** (A 14) in Personalunion mit dem Koordinator/-in Berufliches Gymnasium **3 Fachsprecher/-innen** (A 13) Zuweisung von Ermäßigungsstunden im Rahmen des schulbezogenen Stunden-Pools für Leitungszeit: • Deutsch • Fremdsprachen • Mathematik und Naturwissenschaften
Verwaltungsleiter/in Voraussetzung: Ganztagsschule oder budgetierte (Personalkosten) Schule Der/die Verwaltungsleiter/-in ist nicht Mitglied der Schulleitung. Die Zuweisung von Verwaltungsleiter/-innen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Stellen.		**Verwaltungsleiter/in** Voraussetzung: Ganztagsschule oder budgetierte (Personalkosten) Schule Der/die Verwaltungsleiter/-in ist nicht Mitglied der Schulleitung. Die Zuweisung von Verwaltungsleiter/-innen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Stellen.	

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, den 24.03.2010

Herr Platter

Tel. 6915

V o r l a g e Nr. G 74/17

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 08.04.2010

Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen (Funktionsstellenraster)

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat am 11.02.2010 der Funktionsstellenstruktur öffentlicher Schulen in der Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen zugestimmt und folgende zusätzliche Beschlüsse gefasst:

1. Die Deputation beauftragt die Verwaltung, passend dazu eine Verordnung zur Festlegung von Leitungszeiten auf der Grundlage des Berichts der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorzulegen.
2. Dabei soll geprüft werden, ob der besondere Bedarf für Leitungszeiten an Grundschulen im Ganztagsbetrieb angemessen berücksichtigt worden ist.
3. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, das Funktionsstellenraster mit dem Personalrat-Schulen zu erörtern, Ausschreibungen und Aufgabenbeschreibungen einzubeziehen und zur Deputationssitzung im April 2010 zu berichten. Bei diesem Gespräch soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Verbesserung im allgemeinbildenden Bereich nicht zu Lasten der berufsbildenden Schulen geht, sondern die dort vorhandenen Funktionsstellen im System verbleiben.

B. Lösung / Sachstand

Zu 1.: Die „AG Funktionsstellenraster“ erarbeitet derzeit auf der Grundlage

- der in Anlage 1 zur Deputationsvorlage G 71/17 festgelegten Funktionsstellenstruktur und

- des von der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ vorgelegten Berichts

ein neues, transparentes Berechnungs-Modell, mit dem eine schulbezogene Berechnung und Zuweisung von Leitungszeiten zu den ausgewiesenen Funktionen des Funktionsstellenrasters (FSR) erfolgt.

Für das kommende Schuljahr 2010/2011 wird die Berechnung letztmalig und die darauf basierende Zuweisung der Leitungszeit für die einzelnen Schulen auf der Grundlage der derzeit gültigen Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung vorgenommen.

Ziel ist es, dass ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berechnungen und die Zuweisungen von schulbezogenen Leitungszeiten auf der Grundlage eines neuen Rechenmodells auf der Grundlage der vorstehend genannten Festlegungen und Parameter erfolgen.

Zu 2.: Nur den Grundschulen werden im Vorgriff auf diese Änderung bereits zum kommenden Schuljahr zusätzlich je zwei Wochen-Unterrichtsstunden für Leitung und Entwicklung zur Verfügung gestellt. Ob und in welcher Form den Grundschulen mit Ganztagsbetrieb darüber hinaus zusätzliche Leitungszeit zugestanden wird, ist in den vorstehend beschriebenen Arbeitsauftrag der „AG Funktionsstellenraster“ einbezogen.

Zu 3.: Das Funktionsstellenraster ist am 17.02.2010 mit dem Personalrat –Schulen erörtert worden. Der Personalrat hob hervor, dass durch die Vorlage des Rasters eine größere Klarheit und Vergleichbarkeit zwischen den Schulen gegeben sei. Er sah insbesondere die Stärkung der Grundschulen und des Sekundarbereichs I positiv. Nach einer eingehenden Diskussion, in der eine Anzahl von Fragen geklärt oder eine Klärung verabredet werden konnte, bat der Personalrat um eine kontinuierliche Information über die weiteren Schritte und um eine kontinuierliche Einbindung in die Arbeit an der Konkretisierung des Funktionsstellenrasters und an dessen Umsetzung. Dem Personalrat wurde das Angebot gemacht, sich an der Arbeit der „AG Funktionsstellenraster“ zu beteiligen. Der Personalrat nahm das Angebot an. Einvernehmen wurde auch bezüglich einer raschen Ausschreibung der Jahrgangsleiterstellen für die Oberschulen erzielt.

Darüber hinaus ist das Funktionsstellenraster am 17.03.2010 mit Vertreterinnen und Vertretern der „Schulleitungsvereinigung Bremen“ erörtert worden. Die Gesprächsnotwendigkeit ergab sich aus den Schreiben der „Schulleitervereinigung Bremen (LV-HB)“, der „Ständigen Konferenz der Gymnasialen Oberstufen in Bremen (KGyO), des „Arbeitskreises der Direktoren Beruflicher Schulen (AK-BS)“ (siehe Anlagen 1-4) sowie aus zwei Schulleiter-Dienstbesprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der berufsbildenden Schulen und der Sek II-Zentren zu diesem Thema am 16.02 und am 16.03 2010.

In diesem Gespräch wurden folgende Punkte erörtert:

1. Jahrgangsleitungen und/oder Fachfunktionsstellen als Beförderungsstellen analog zum Sek I-Bereich auch für die Gymnasialen Oberstufen aller Schularten (Oberschulen, Gymnasien, Sek II-Zentren).

Nach Erörterung wurde seitens der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wegen der andersartigen Leitungsstruktur in der Oberstufe, aber auch aus finanziellen Gründen keine Änderungsmöglichkeiten gegenüber dem beschlossenen Funktionsstellenraster gesehen. Es wurde abschließend ein Dissens zu der Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitervereinigung festgestellt.

2. Flexibilisierung der inhaltlichen Festlegungen und Aufgabenzuordnungen zu den einzelnen, im Raster ausgewiesenen Funktionsstellen.

Hier einigte man sich auf die Formel „soviel Festlegungen wir nötig“, um Vergleichbarkeiten zwischen den Schulen zu ermöglichen und die schulbezogene Wahrnehmung wichtiger Aufgabenbereiche abzusichern, und „soviel Flexibilisierung wie möglich“, um die schulbezogenen Besonderheiten in den schulischen Umsetzungsplänen berücksichtigen zu können. So ist die in Anlage 1 der Deputationsvorlage G 71/17 dargestellte Bindung der Didaktischen Leitung an das Amt des Stellvertreters/der Stellvertreterin nicht zwingend. Allerdings sollten sowohl Didaktische Leitung wie auch ZuP-Leitung an eine der Funktionsstellen in der Schulleitung angebunden sein.

3. Entscheidungsmöglichkeit auch für Oberschulen (analog zu den Gymnasien), sich für Fachleitungen anstelle von Jahrgangsleitungen bei der Schneidung von schulbezogenen Funktionsstellen entscheiden zu können.

Nach einer kurzen Diskussion und Erörterung wird diese Forderung von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der SLV-HB fallengelassen.

4. Kritik an der herausgehobenen Stellung der ZUP(Zentrum für unterstützende Pädagogik)-Leitung im Funktionsstellenraster

Nach eingehender Diskussion wurde hier Beratungsbedarf mit den Grundschulen festgestellt. Hier wird die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein Gesprächsangebot an den Arbeitskreis der Grundschulleitungen machen.

5. Forderung, die Besoldung der Leiter/-innen von Grundschulen mit mehr als 80 und weniger als 180 Schüler/-innen nach A 14 anzuheben, anstelle der jetzt vorgesehenen Anhebung nach A 13Z

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass für den Grundschulbereich im Gegensatz zu allen anderen Schulbereichen sowohl eine Erhöhung der Anzahl der Funktionsstellen als auch durchgängig eine Anhebung der Besoldung für Funktionsstelleninhaber/-innen vorgesehen ist. Eine weitere Erhöhung der Funktionsstellen-Besoldungsgruppen im Grundschulbereich ist auch deshalb nicht möglich, weil die jetzt im neuen Raster vorgesehenen Veränderungen im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt schon im oberen Bereich angesiedelt sind. Eine Berechnung, wie viele Schulleitungen bei sinkenden Schülerzahlen in den Genuß dieser Regelung kommen, wurde zugesagt.

6. Forderung, die Leitungsanforderungen von Grundschulen mit Ganztagsbetrieb in herausgehobener Weise zu berücksichtigen

Es wurde darauf verwiesen, dass Ganztagsgrundschulen zusätzlich eine zweite Konrektor/-innen-Stelle und (nach Maßgabe verfügbarer Stellen) einen/eine Verwaltungsleiter/-in zugewiesen bekommen. Daraufhin wurde einvernehmlich festgestellt, dass damit die Grundlage für diesen Kritikpunkt entfallen ist.

7. Forderung, in der Berechnungsformel zur Einordnung als „Große Berufsbildende Schule“ oder „Kleine Berufsbildende Schule“ die Schüler/-

innen der GyO in den Berufsbildenden Schulen mit einer Gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen

Es wurde dargestellt, dass die Oberstufen aller Schularten (Oberschule, Gymnasien, Berufsbildende Schulen mit Gymnasialer Oberstufe) bezogen auf die Funktionsstellen-Ausstattung gleich behandelt werden, eine Berücksichtigung der oben genannten Forderung daher nicht machbar ist. Dieses wurde seitens der Schulleitervereinigung nicht akzeptiert, so dass hier ein Dissens festgestellt wurde.

8. Forderung des „Arbeitskreises der Direktoren Beruflicher Schulen“ mehr Funktionsstellen zur Verfügung zu stellen, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern

In der Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der berufsbildenden Schulen am 16.03.2003 wurde diese Forderung grundsätzlich noch einmal bekräftigt. Jedoch wurde vereinbart, den in der Deputationsvorlage G 71/17 ausgewiesenen Ressourcenrahmen so zu nutzen, um zu einer möglichst raschen Besetzung vakanter Stellen und in eine Umsetzung der Ergebnisse aus dem Bericht der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ (Zuordnung von Leitungszeiten zu den Funktionsstellen des Rasters) kommen zu können.

9. Forderung des „Arbeitskreises der Direktoren Beruflicher Schulen“, die Funktionsstelle „Abteilungsleiter/-in Gymnasiale Oberstufe“ an einer Berufsbildenden Schule mit einer Gymnasialen Oberstufe (Sek II-Zentrum) explizit auszuweisen

Diesem Anliegen soll entsprochen werden.

Verabredet wurde, dass zum nächsten Schuljahr vordringlich besetzt werden:

- die Jahrgangsleitungen für die Klassenstufe 5 in den Oberschulen, die zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 ihre Arbeit aufnehmen werden,

- die Jahrgangsleitungen 5 und 6 in den Oberschulen, die mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 gestartet sind sowie

- die vakanten Stellen, die sich aus den schulbezogenen Plänen zur Umsetzung des neuen Funktionsstellenrasters ergeben.

Verabredet wurde darüber hinaus, im April eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Schulleitervereinigung zur Erarbeitung der Verordnung zu bilden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Neufassung des Funktionsstellenrasters und die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Bericht der Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“

müssen aufeinander abgestimmt bzw. miteinander verbunden werden. Die finanziellen Auswirkungen müssen sich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Beschäftigungsvolumens bewegen. Dazu ist es auch erforderlich, eine Zeitschiene aufzuzeigen, auf der eine stufenweise Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsstränge „Funktionsstellenraster“ und „Leitungszeit“ im Rahmen der durch sinkende Schülerzahlen freiwerdenden Lehrerstunden (demographische Rendite) erfolgen kann.

Die Änderungen des Funktionsstellenrasters an öffentlichen Schulen betreffen Frauen in besonderer Weise, da im Grundschulbereich überwiegend Frauen beschäftigt sind.

Die Einrichtung zusätzlicher Funktionsstellen in der Grundschule und der Sek.I eröffnet darüber hinaus erweiterte Chancen, das unter Gendergesichtspunkten bestehende Ungleichgewicht in der Besetzung von Leitungspositionen auszugleichen.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt die Gesprächsergebnisse der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Kenntnis.

In Vertretung

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung

Vom …

Aufgrund des § 16 Nummer 2 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-l-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 179 – 2040-l-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 12 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird verändert in: „Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule“
2. § 1 wird aufgehoben.
3. Die §§ 2 und 2a werden die §§ 1 und 2.
4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3
Zuweisung von Leitungszeit

Die Höhe der einer Schule für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung zu stellende Leitungszeit ergibt sich nach dem in der Anlage beschriebenen Berechnungsmodell.

§ 4
Verteilung der Leitungszeit

Die Leitungszeit wird den Schulen in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat zugewiesen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verteilt die der Schule zugewiesene Leitungszeit auf die Funktionsstelleninhaberinnen und die Funktionsstelleninhaber der Schule. Dabei sind

1. für die Schulleiterin oder den Schulleiter sechs Unterrichtsstunden,
2. für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vier Unterrichtsstunden,
3. für sonstige Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber innerhalb der Schulleitung zwei Unterrichtsstunden,

4. für Jahrgangs- oder Fachbereichsleiterinnen oder Jahrgangs- oder Fachbereichsleiter zwei Unterrichtsstunden,
5. für Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren zwei Unterrichtsstunden und
6. für Fachsprecherinnen oder Fachsprecher eine Unterrichtsstunde

je Funktionsstelleninhaberin oder Funktionsstelleninhaber zu vergeben. Die darüber hinaus gehende Leitungszeit kann in der Schule frei verteilt werden, auch auf Lehrkräfte, die besondere Aufgaben in der Schule wahrnehmen, ohne eine Funktion inne zu haben."

4. Die §§ 5 bis 7a werden aufgehoben.

5. § 8 wird § 5.

6. Nach § 5 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage
(zu § 3)

Berechnung für die Zuweisung

1. Grundausstattung

Die Grundausstattung jeder Schule beträgt 14 Lehrerwochenstunden (LWStd).

2. Ermittlung eines Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW})

Der Grundwert Leitungszeit (LZ_{GW}) bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und einem dazugehörigen Multiplikationsfaktor (Faktor 1) sowie nach der Anzahl der Lehrkräfte, bei Grundschulen mit verbindlichem Ganztagsbetrieb zusätzlich nach der Anzahl der pädagogischen Betreuungskräfte, und einem dazugehörigen Multiplikationsfaktor (Faktor 2) an der jeweiligen Schule.

LZ_{GW} = Faktor 1 x Schülerzahl (Faktor 1 = 0,014 LWStd)
+ Faktor 2 x Lehrkräftezahl (Faktor 2 = 0,2 LWStd)

Erläuterungen:

- Die Anzahl der Schüler/innen wird gemäß den Feststellungen der BUSTA jeweils zum Stand am 1. November des vorhergehenden Schuljahres berücksichtigt.
- Für die Anzahl der Lehrkräfte werden jeweils die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden für die Unterrichtsversorgung, bei Grundschulen mit verbindlichem Ganztagsbetrieb für die Anzahl der pädagogischen Betreuungskräfte zusätzlich die Stunden für pädagogische Betreuungskräfte, zum 1. Februar des vorhergehenden Schuljahres herangezogen und durch 18 geteilt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in Vollzeit-, Teilzeit- und Ganztagsschülerinnen und Schüler zu unterscheiden. Die Gewichtung erfolgt für

Vollzeit:	1,0
Teilzeit:	0,67
Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb:	1,3.

3. Ermittlung der Leitungszeit

Die Leitungszeit (LZ) umfasst:

LZ = Grundausstattung 14 LWStd.

+ Grundwert Leitungszeit (LZ_{GW})

+ 0,5 x LZ_{GW} (stellvertretende/r. Schulleiter/in)

+ 0,3 x LZ_{GW} (je weiterer Funktionsstelle innerhalb der Schulleitung

+ 0,059 x LZ_{GW} (je weiterer Funktionsstelle für Aufgabenbereiche außerhalb von Schulleitung

Erläuterungen:

Für die Berücksichtigung von Funktionsstellen ist das jeweils für die Schule gültige Funktionsstellenraster maßgeblich.

- Für Mitglieder der Schulleitung (Stellvertretung und ggf. weitere Mitglieder der Schulleitung je nach Größe der Schule) ist aufgrund der Aufgabenstellungen, die im Verantwortungsbereich des jeweiligen Schulleitungsmitglieds liegen, ebenfalls ein Anteil an Leitungszeit zu berücksichtigen. Dabei wird die Stellvertretung mit 0,5, die weiteren Schulleitungsmitglieder mit 0,3 des Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW}) angerechnet.
  Maßgeblich ist die sogenannte Sollzahl der Funktionsstellen gemäß Funktionsstellenraster (Deputationsbeschluss G 71/17).
- Für die Wahrnehmung weiterer Aufgabenbereiche der Schulleitung durch andere Lehrkräfte werden je Funktion gemäß Funktionsstellenraster 0,059 des Grundwertes Leitungszeit (LZ_{GW}) berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bremen, den Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft